

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
26 (1879)**

48 (27.11.1879)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-582056](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-582056)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 \mathcal{M}

1879. Donnerstag, 27. November. **N^o. 48.**

Bekanntmachungen.

1) Das nachstehende, in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 9, § 3 und des Art. 27, § 6 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 beschlossene und vom Großherzoglichen Staatsministerium bestätigte Statut XXI., betreffend das Feuerlösch- und Rettungswesen in der Stadtgemeinde Oldenburg, wird hierdurch veröffentlicht.

Oldenburg, den 15. November 1879.

Der Stadtmagistrat.
v. Schrenck.

In Gemäßheit der §§ 52 und 53 der Ministerial-Bekanntmachung vom 3. August 1876, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften, treten an Stelle der bisherigen das Feuerlösch- und Rettungswesen betreffenden Vorschriften, insbesondere des Statuts III und der revidirten Feuerlösch- und Rettungs-Ordnung für die Stadt Oldenburg vom 14. December 1852 folgende statutariße Bestimmungen:

I. Bestimmungen für die engere Stadt.

§ 1. Das Feuerlösch- und Rettungswesen der Stadt Oldenburg steht unter der Oberaufsicht des Stadtmagistrats, welcher dasselbe auch verwaltet, soweit nicht im Nachstehenden ein Anderes bestimmt ist.

§ 2. Vorstand des Feuerlösch- und Rettungswesens ist der Brandmajor, unter seiner Oberleitung stehen sämmtliche dienstpflichtige Mannschaften und ihre Vorgesetzten; durch seine Vermittelung werden die Beschlüsse des Stadtmagistrats zur Ausführung gebracht; beim Brande führt er den Oberbefehl, sowie er alle zum Löschen und Retten erforderliche Anordnungen trifft.

§ 3. Wenn die Gefahr bei einem Brande sich der Art vergrößert, daß die Mitwirkung des Stadtmagistrats erforderlich erscheint, so treten die Mitglieder desselben und bei Gefahr im



Verzuge die auf der Brandstelle anwesenden allein mit dem Brandmajor zusammen, um gemeinschaftlich über die zu ergreifenden Maßregeln zu beschließen.

§ 4. Der Brandmajor und ein ständiger Vertreter desselben werden vom Stadtmagistrate im Einverständnisse mit dem Stadtrath angestellt und eidesstattlich verpflichtet.

Die Bedingungen der Anstellung werden in jedem einzelnen Falle vereinbart.

Der Brandmajor und dessen Stellvertreter wählen aus den spritzenpflichtigen Mannschaften die Adjutanten des Brandkommandos, welche vom Stadtmagistrat bestätigt und eidesstattlich verpflichtet werden.

§ 5. Einer jeden Spritze und der dazu pflichtigen Mannschaft stehen ein Spritzenhauptmann und, diesem untergeordnet, ein Brandmeister und ein Strahlmeister vor. Dieselben werden vom Stadtmagistrate im Einverständnisse mit dem Stadtrath auf 4 Jahre angestellt und eidesstattlich verpflichtet. Der Spritzenhauptmann wird in Verhinderungsfällen durch den Brandmeister bezw. dessen Assistenten vertreten.

Die erforderlichen Assistenten werden vom Brandmajor auf Vorschlag des Spritzenhauptmanns ernannt.

§ 6. Die Retter bilden eine besondere Abtheilung, welche nach näherer Bestimmung des Brandmajors zunächst aus Freiwilligen der spritzenpflichtigen Mannschaften zusammengesetzt wird. Der Führer derselben und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des Brandmajors vom Stadtmagistrate auf 4 Jahre ernannt und eidesstattlich verpflichtet.

§ 7. Die dienstlichen Obliegenheiten und Befugnisse der Mannschaften und der Vorgesetzten, soweit dieselben durch dieses Statut nicht geregelt sind, werden durch eine vom Stadtmagistrate zu erlassende Instruction näher bestimmt. Auf Antrag des Brandmajors kann jeder Chargirte wegen unsittlichen oder ungebührlichen Betragens oder wegen Untüchtigkeit in den ihm angewiesenen Geschäften vom Stadtmagistrate jeder Zeit entlassen werden.

§ 8. Die Verwendung der Lösch- und Rettungsgeräthe außerhalb der Stadt darf nur mit Genehmigung des Stadtmagistrats geschehen (sfr. übrigens die Bestimmungen sub II).

§ 9. Jeder im Alter von 20 bis 50 Jahren stehende männliche Bewohner der Stadt ist verpflichtet, bei dem Feuerlösch- und Rettungswesen nach Maßgabe dieses Statuts und der ihm

ertheilten Instruction unentgeltlich Dienste zu leisten. Eine Stellvertretung findet nicht Statt.

§ 10. Die Dienstpflicht befaßt:

- a) die Bedienung der Spritzen bei ausbrechendem Feuer und die sonstigen Lösch-, Wach- und Rettungsdienste;
- b) die Betheiligung an den nöthigen Uebungen.

§ 11. Befreit von obiger Pflicht sind:

- a) die Mitglieder des Stadtmagistrats und die Polizeiofficialen;
- b) die bei der Fahne dienenden Militärpersonen jeden Grades;
- c) die im Reichs-, Staats-, Hof-, Gemeinde- und Kirchendienste Angestellten, soweit ihre dienstlichen Geschäfte sie an der Erfüllung dieser Verpflichtung hindern;
- d) diejenigen, welchen der Stadtrath auf ihre in der Person oder dem dienstlichen Berufsgeschäfte begründete Reclamation die Befreiung bewilligt;
- e) diejenigen, welche von einem Arzte wegen Krankheit oder körperlicher Gebrechen für unfähig zum Spritzendienst und vom Stadtmagistrat nach Prüfung des bezüglichen Attestes für die Dauer der Krankheit resp. des Gebrechens von der Dienstpflicht für befreit erklärt werden;
- f) alle Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter ohne eigenen Herd, soweit sie sich nicht mindestens drei Monate in der Stadt aufgehalten haben.

§ 12. Von den Dienstleistungen können vom Stadtmagistrat diejenigen Pflichtigen, welche sich bis zu einem vorher bekannt zu machenden Termine bereit erklären, ein Abkaufgeld von jährlich 15 *M.* zur Stadtkasse einzuzahlen, und bis zu einem andern Termine auch wirklich einzahlen, immer jedoch nur auf ein Jahr, befreit werden.

§ 13. Diese Befreiung dispensirt von den Uebungen und vom Dienste bei ausgebrochenem Brande, vorbehältlich der Befugniß des Stadtmagistrats, in außerordentlichen Fällen Nothhülfe zu beanspruchen und unbeschadet der Bestimmung im § 360 Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs.

§ 14. Zu Anfang Mai jeden Jahres stellt der Magistrat ein Verzeichniß der pflichtigen Mannschaften auf und legt dieses mittelst öffentlicher Bekanntmachung 14 Tage zur Einsicht der

Betheiligten und Einbringung etwaiger Reclamationen aus. Die Reclamationen sind vorbehältlich der innerhalb der in der Gemeinde-Ordnung vorgesehenen Fristen einzubringenden und zu begründenden Beschwerde (Art. 97 der revidirten Gemeinde-Ordnung) vom Magistrate thunlichst rasch zu entscheiden. Später eingehende Reclamationen finden nur dann Berücksichtigung, wenn der Reclamationsgrund auch erst nachher entstanden ist.

§ 15. Dieses Verzeichniß wird vom Magistrat fortlaufend in Ordnung gehalten und haben zu dem Ende die Rottmeister Anfang November jeden Jahres die in ihrer Rotte durch Um- und Einzüge vorgekommenen Aenderungen anzuzeigen.

§ 16. Die Bedienung einer oder mehrerer Spritzen kann vom Magistrat einer organisirten freiwilligen Feuerwehrr übergeben werden. Letztere wählt ihre Beamteten selbst, steht aber unter Oberkommando des Brandmajors bezw. der Oberaufsicht des Stadtmagistrats. Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehrr sind vom Dienste bei den übrigen Spritzen befreit. Das mit der freiwilligen Turner-Feuerwehrr und mit der Eisenbahn-Feuerwehrr bestehende Verhältniß wird bis weiter aufrecht erhalten.

§ 17. Die zum activen Dienste verpflichteten Personen verfallen in eine vom Magistrat auf Vorschlag des Brandmajors zu erkennende, in die Stadtkasse fließende Ordnungsstrafe bis zu 15 *M.*, falls sie dem Feuer-Alarmsignal keine Folge geben, oder sich nicht oder nicht rechtzeitig, sei es bei einem Brande, oder sei es zu Uebungs- oder sonstigen Zwecken, bei ihrer Spritze einfänden, oder den ihnen angewiesenen Posten verlassen oder ungehorsam sind. Die Ladung zu den Uebungen und den sonstigen dienstlichen Versammlungen erfolgt Seitens des betreffenden Vorgesetzten durch zweimalige Bekanntmachung in den Oldenburgischen Anzeigen oder durch Ansage.

Etwaige Entschuldigungsgründe sind, wenn sie überall berücksichtigt werden sollen, innerhalb 8 Tagen nach der, den Betreffenden durch die bei den einzelnen Spritzen anzunehmenden Boten zugestellten Eröffnung, daß gegen sie eine Strafe beantragt werden solle, bei dem Spritzenhauptmann bezw. Führer der Retter einzubringen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Bruchlisten vom Brandmajor eingereicht und vom Magistrat zur Einbringung etwaiger Einreden 14 Tage lang offen gelegt. Hiernach werden Reclamationen nicht weiter angenommen und

die erkannten Brüchen zur Hebung beordert und im Verwaltungswege beigängig gemacht, es sei denn, daß den Betreffenden rechtsbeständige Restitutionsgründe, wie namentlich Abwesenheit während der Reclamationsfrist, zur Seite ständen.

§ 18. Es kann vom Stadtmagistrat angeordnet werden, daß in Gebäuden, wo es besonderer Umstände wegen in Rücksicht auf Feuergefährlichkeit erforderlich erscheint, zur Nachtzeit gewacht werde, sowie, daß an geeigneten Stellen innerhalb solcher Gebäude gewisse Wassermengen stets vorräthig seien und von den Hausbesitzern Löschwische (Schiffswedel) und Handspritzen oder sonstiges zur Abwendung von Gefahr dienliches Geräth gehalten werde. Die Bewohner derjenigen Häuser, innerhalb welcher sich keine Wasserpumpe befindet, sind verpflichtet, zur Nachtzeit stets wenigstens einen Eimer voll Wasser vorräthig zu halten.

§ 19. Auch sollen vorhanden sein in jeder im Betriebe befindlichen Windmühle:

- a) eine kupferne Handspritze;
- b) zwei Schiffswedel oder Quaste aus Sackleinwand;
- c) zwei brauchbare Feuereimer;
- d) ein metallenes oder mit einem Reifen versehenes hölzernes Gefäß mit wenigstens 80 Liter Wasser gefüllt;

in jedem Wohnhause mit landwirthschaftlichem Betrieb ein Feuerbesen (ein an einer langen starken Stange befestigter mit Leinen überzogener Besen von Reifig oder Stroh).

§ 20. Die Brunnen, Pumpen und Wasserbehälter in der Stadt müssen bei ausgebrochenem Brande für Löschzwecke zur unentgeltlichen Verfügung gestellt werden.

§ 21. Die ein Gespann haltenden Bewohner der Stadt sind verpflichtet, bei einem Brande auf geschehene Aufforderung ihr Gespann gegen eine aus der Stadtkasse zu zahlende Vergütung von 1 *M.* à Stunde und Pferd sofort zur Verfügung zu stellen.

§ 22. Jeder, in dessen Wohnung Feuer ausbricht, oder der den Ausbruch des Feuers bemerkt, hat für sofortige Rundmachung zu sorgen und insbesondere auf dem Rathhause oder einer etwaigen Feuermeldestation förderfamst Anzeige zu machen.

§ 23. Den von der Lösch- und Rettungsmannschaft oder von, Militär abgeschlossenen Brandplatz dürfen, außer den Anwohnern desselben, nur die dienstthuenden Personen, diejenigem welche vom Magistrat eine besondere Erlaubniß besitzen und die nächsten Angehörigen des Brandbetroffenen betreten, alle übrigen Personen nur, wenn außerordentliche Nothhülfe beansprucht wird.

§ 24. Das gewöhnliche Feuer-Alarmsignal, welchem die zum activen Dienste pflichtigen Mannschaften zu folgen haben, soll sich von demjenigen für außerordentliche Nothhülfe, welchem alle männlichen Bewohner der Stadt — soweit sie nicht durch körperliche Gebrechen behindert sind — folgen müssen, deutlich unterscheiden, und soll dieserhalb eine Bekanntmachung des Magistrats das Nöthige zur Kenntniß des Publikums bringen.

§ 25. Diejenigen, welche unberufener Weise die Brandstelle betreten, so lange und trotzdem dieselbe, sei es durch Zeichen, Barrieren oder durch Posten abgesperrt ist, oder dieselbe nicht sofort auf geschehene Aufforderung Seitens eines Beamten des Feuerlösch- und Rettungswesens, eines Polizeiofficialen oder Postens wieder verlassen, werden polizeierichtlich bestraft. Auch können dieselben von Polizeiofficialen zwangsweise von der Brandstelle entfernt und nöthigenfalls in polizeiliche Haft genommen werden.

§ 26. Die Schornsteinfeger und einige in der Stadt wohnende Mauermeister und Zimmermeister, mit denen ein desfälliges Abkommen zu treffen ist, haben sich mit einer entsprechenden Zahl von Gehülfen bei einem ausbrechenden Feuer auf der Brandstelle einzufinden und dem Brandmajor zur Disposition zu stellen.

§ 27. Die Bewohner der drei Nachbarhäuser an jeder Seite der Brandstätte, der sechs vor der Brandstätte stehenden und der nächsten hinter der Brandstätte befindlichen Häuser sind nicht verbunden, zum Feuerlösch- und Rettungsdienste zu erscheinen.

Bei einem in den Geschäftsräumen der Justiz- und Verwaltungsbehörden, auch der Großherzoglichen Hofverwaltung, oder in deren unmittelbaren Nähe ausgebrochenen Brande sind die bezüglichen Beamten und Officialen von der Verpflichtung zum Dienste befreit, wenn und soweit sie sich in den gefährdeten Geschäftsräumen einfinden und während des Brandes aufhalten bezw. anderswo in Veranlassung des Brandes im dienstlichen Interesse thätig sind.

§ 28 Die Aufräumung der Brandstätte darf erst nach ertheilter Erlaubniß des Stadtmagistrats geschehen.

§ 29. Die §§ 25 und 29—51 der Ministerial-Bekanntmachung vom 3. August 1876, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften, finden auf die Stadt keine Anwendung.

§ 30. Jede Uebertretung der in den §§ 18—22 und 25 enthaltenen Bestimmungen bezw. jeder Ungehorsam gegen die auf Grund der letzteren erlassenen Anordnungen wird gemäß § 368 Ziffer 8 des Strafgesetzbuchs bestraft.

§ 31. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1880 in Kraft.

II. Bestimmungen für das Stadtgebiet.

§ 32. Auf das Stadtgebiet finden unter Hinweis auf § 368 Ziffer 8 des Strafgesetzbuchs die Bestimmungen der §§ 25, 35—40, 45 Abs. 2 und 3, 46—54 der Ministerial-Bekanntmachung vom 3. August 1876, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften, Anwendung. Die §§ 29—34, 41—44 u. 45 Abs. 1 derselben Bekanntmachung treten dagegen außer Wirksamkeit.

§ 33. Der Brandmajor trifft Bestimmung darüber, welche Spritzen bei einem etwa im Stadtgebiete ausbrechenden Brande verwandt werden sollen.

§ 34. Das Stadtgebiet zahlt einen nach Anhörung des Stadtraths und der Vertretung des Stadtgebiets vom Stadtmagistrate festzusetzenden Beitrag zu den Kosten des städtischen Lösch- und Rettungswesens.

§ 35. Sollte das Stadtgebiet demnächst eine eigene Spritze halten, so kommt jener Beitrag in Wegfall.

2) Nachdem das Statut XXI., betreffend das Feuerlösch- und Rettungswesen in der Stadtgemeinde Oldenburg, unterm heutigen Tage publicirt ist, können Exemplare desselben von den Gemeindegürgern unentgeltlich in der Magistrats-Registratur in Empfang genommen werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1879, Nov. 15.
v. Schrenck.

3) Der Kaufmann Johann Boß hieselbst ist heute als Rottmeister der Rotte Nr. 37 bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, 1879, November 13.
v. Schrenck.

4) Die Rechnung der Gewerbeschule für 1878/79 liegt 14 Tage, bis zum 3. f. Mts., auf dem Rathhause offen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1879, Nov. 15.
v. Schrenck.

5) Die Rechnung über die Casse des Stadtgebiets Oldenburg pro 1. Mai 1878/79 liegt 14 Tage, bis 3. f. Mts., auf dem Rathhause offen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1879, Nov. 15.
v. Schrenck.

6) Am

Montag, den 15. December d. J., Vormittags 11 Uhr soll die auf Kosten verschiedener öffentlicher Cassen vorzunehmende Reinigung von Straßenpfändern in der Stadt Oldenburg für die Zeit vom 1. Januar 1880 bis zum 31. December 1882 öffentlich mindestfordernd auf dem Rathhause ausverdingen werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1879, Nov. 22.
v. Schrenck.

7) Deffentliche Sitzung der Armencommission am Montag den 1. Decbr. d. J., Nachmittags 3 Uhr, auf dem Rathhause.
Oldenburg, 1879, November 26

Armencommission.
v. Schrenck.

Gefundene Sachen.

- 4 Portemonnaies mit einer Kleinigkeit Geld.
- 1 $\frac{1}{2}$ -Liter-Maaf.
- 1 Zeichen H. P. mit *N.*
- 1 Maulkorb für einen größeren Hund.
- 1 Paar Kinderstrümpfe.

Verantwortlicher Redacteur: Beseher.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

